

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort der Justizleitung

Vorstoss-Nr.: 232-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.592

Eingereicht am: 18.09.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Sauvain (Moutier, PSA)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

JLB-Nr.: JL 17 88 vom 20. April 2018
Justiz: Justizleitung
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Berner Justiz und politische Neutralität

Moutier und Umgebung müssen in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht einen harten Schlag hinnehmen. Die Glasfabrik AGC VIM hat angekündigt, den Betrieb an ihrem Standort Moutier einzustellen und über 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu entlassen. Es gab viele Reaktionen, die das desaströse Ende der ältesten Fabrik in Moutier bedauerten.

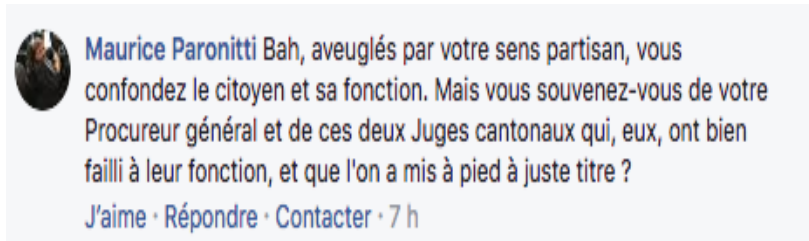
Eine Reaktion ging allerdings in eine andere Richtung. Sie stammt von einer Gerichtsperson, und zwar von Maurice Paronitti, dem Präsidenten des Regionalgerichts Biel-Berner Jura und Mitglied des Wirtschaftsstrafgerichts des Kantons Bern, der auf Facebook folgenden Kommentar abgegeben hat:



«Und die sagenhafte Glasfabrik? Wird der Zwerchkanton diesen Hunderten von Mitarbeitenden, die am Boden sind, zu Hilfe eilen? Oder aber die Familie Zuber oder Herr Le Comte? Was muss das für diese Intellektuellen, die noch nie mit ihren Händen arbeiten mussten, für ein berauschendes Gefühl sein, endlich vom Besitzer befreit zu sein...»

Diese Äusserungen einer Gerichtsperson, die das Leid von über 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nutzt, um zu polemisieren, sind schockierend.

Dieselbe Gerichtsperson äussert sich auch auf der Facebook-Pinnwand von «Moutier Ville Juraissienne» mit wenig liebenswürdigen Worten, die praktisch einem Urteil über ihre jurassischen Berufskolleginnen und Berufskollegen gleichkommen.



«Ha! Geblendet von eurer Voreingenommenheit verwechselt ihr den Bürger und seine Funktion. Doch erinnert ihr euch an euren Generalstaatsanwalt und an die beiden Kantonsrichter, die gegen ihr Amt verstossen haben und die man zu Recht freigestellt hat?»

Die Justizleitung bzw. der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Die Meinungsäusserungsfreiheit von Kantonsangestellten wird durch ihre allgemeine Treuepflicht begrenzt. Laut Gesetz ist das Kantonspersonal verpflichtet, die Interessen des Arbeitgebers zu wahren und seine Aufgaben gegenüber der Bevölkerung und dem Arbeitgeber rechtmässig und gewissenhaft zu erfüllen. Im Zweifelsfall gilt für einen Kantonsangestellten der Grundsatz der Verschwiegenheit. Diese Anforderungen gelten umso mehr für Gerichtspersonen. Hat der Gerichtspräsident im vorliegenden Fall nicht gegen die Geheimhaltungspflicht verstossen?
2. Diskreditieren solche Äusserungen nicht den betroffenen Richter und das Kreisgericht?
3. Kann sich jemand mit autonomistischen Überzeugungen noch sicher sein, dass dieser Richter und dieses Gericht unparteiisch sind? Oder andersherum: Dürfen Antiseparatisten vor Gericht mit mehr Nachsicht oder gar Wohlwollen rechnen?
4. Welche weiteren Schritte sieht die Justizleitung bzw. der Regierungsrat in dieser Angelegenheit vor?
5. Wird der Staatsschreiber – wie er es bereits in einem anderen Fall getan hat – die Staatsanwaltschaft bzw. die mit der Aufsicht über die Gerichtspersonen zuständige Behörde auch hier um ein dezidiertes Handeln bitten?
6. Welche Möglichkeiten gibt es, um gegen die Machenschaften von Herrn Paronitti aufsichtsrechtliche Anzeige zu erstatten?

Antwort der Justizleitung

Frage 1

Als Bürgerinnen und Bürger geniessen Richterinnen und Richter den Schutz der verfassungsrechtlichen Meinungsäusserungsfreiheit. Eine gewisse Zurückhaltung ist soweit geboten, als die Erfüllung der Amtspflicht, die Unabhängigkeit oder das Ansehen der Justiz tangiert sein können.

Die zuständige Aufsichtsbehörde, das Obergericht des Kantons Bern, hat Herrn Gerichtspräsident Paronitti zur Stellungnahme eingeladen. Das Obergericht und die Justizleitung sind zum Schluss gekommen, dass der Gerichtspräsident nachvollziehbar dargetan hat, dass er nicht der Autor der beiden Kommentare ist, da sein Facebook-Konto gehackt wurde. Der Gerichtspräsident hat vorliegend nicht gegen die Geheimhaltungs- resp. Treuepflicht verstossen.

Frage 2

Siehe die Ausführungen unter Frage 1.

Frage 3

Siehe die Ausführungen unter Frage 1.

Frage 4

Keine.

Frage 5

Die Frage 5 richtet sich an den Staatsschreiber, weshalb die Justizleitung nachfolgend die dazu eingeholte Antwort der Staatskanzlei wiedergibt:

„Der in der Interpellation thematisierte Sachverhalt betrifft einen Mitarbeiter der Justizbehörden. Es besteht für die Staatskanzlei kein Anlass aktiv zu werden.“

Frage 6

Das Obergericht des Kantons Bern ist die Aufsichtsbehörde über die hauptamtlichen Behördenmitglieder der regionalen Gerichtsbehörden. Im vorliegenden Fall besteht kein Anlass für eine aufsichtsrechtliche Anzeige.

Verteiler

- Grosser Rat